

## § 9

## Prüfgebühren

Die Gebühren des DAMW für die Probevorlagepflicht zahlt der Auftraggeber. Sind durch Verschulden des Veredlers weitere Probevorlagen erforderlich, so gehen diese Kosten zu seinen Lasten.

## § 10

## Mängel

(1) Mängelanzeige im Sinne der §§ 53 und 54 des Vertragsgesetzes ist auch die Reparandaufgabe.

(2) Der Auftraggeber hat über die Art und den Umfang der Mängel eine Niederschrift gemäß § 57 des Vertragsgesetzes anzufertigen.

(3) Der Veredler kann binnen 4 Werktagen nach Zugang der Mängelanzeige die beanstandeten Erzeugnisse überprüfen und hat innerhalb der gleichen Frist die im § 59 Abs. 4 des Vertragsgesetzes bezeichneten Verfügungen zu treffen.

(4) Der Auftraggeber kann Minderung nach § 61 Abs. 2 des Vertragsgesetzes erst verlangen, wenn eine Nachbesserung nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

(5) Der Veredler hat sämtliche Nachbesserungen an den beanstandeten Erzeugnissen innerhalb 2 Wochen nach erfolgter Rücksendung auszuführen, soweit mit dem Auftraggeber keine andere Vereinbarung getroffen wird.

## § 11

## Forderungen wegen nicht Qualitätsgerechter Leistung

Forderungen wegen nicht qualitätsgerechter Leistung (Gewährleistungsforderungen, Vertragsstrafe usw.) können gegen den Veredler nicht geltend gemacht werden, wenn die Mängel ihre Ursache in der Beschaffenheit der zu veredelnden Erzeugnisse oder in den unrichtigen Angaben des Auftraggebers über die Beschaffenheit der zu veredelnden Erzeugnisse haben. Das ist insbesondere der Fall,

- a) wenn Mängel dadurch entstehen, daß der Auftraggeber oder ein Dritter die zu veredelnden Erzeugnisse ganz oder teilweise vorgefärbt, vorgebleicht oder auf sonstige Weise im Sinne einer textilen Veredlung bearbeitet hat;
- b) wenn die Mängel beim Umfärben entstehen, soweit es sich nicht um die Ausführung von Nachbesserungen handelt;
- c) wenn die Mängel auf die bei den zu veredelnden Erzeugnissen verwendeten ungeeigneten Schlichtmittel oder ungeeignete Präparationen zurückzuführen sind und der Veredler diese Ungeeignetheit nicht feststellen konnte.

## Vertragsstrafe

## § 12

Die Vertragspartner sind, wenn sie für die Vertragsverletzung verantwortlich sind, verpflichtet, in folgenden Fällen Vertragsstrafen zu zahlen:

1. Der Auftraggeber hat Vertragsstrafen zu zahlen
  - a) bei Verzug mit der Anlieferung der zu veredelnden Erzeugnisse;

- b) bei Verzug mit der Abnahme der veredelten Erzeugnisse;
- c) bei Verzug mit der Erteilung der Versanddispositionen;
- d) bei Verzug mit der Anlieferung der zu veredelnden Mustercoupons oder bei Verzug mit der Abnahme der veredelten Mustercoupons;
- e) bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarungen über die Aufmachung;
- f) bei Nichterfüllung.

2. Der Veredler hat Vertragsstrafen zu zahlen

- a) bei Verzug mit der Auslieferung der veredelten Erzeugnisse;
- b) bei Verzug mit der Auslieferung der nachgebesserten Erzeugnisse;
- c) bei Verzug mit der Auslieferung der veredelten Mustercoupons;
- d) bei Verzug mit der Rechnungserteilung;
- e) bei Nichteinhaltung der vertraglichen Vereinbarung über die Qualität, das Sortiment oder die Aufmachung;
- f) bei nicht qualitätsgerechter Veredlung der Mustercoupons;
- g) bei Nichterfüllung.

## § 13

Für die im § 12 bezeichneten Vertragsverletzungen sind Vertragsstrafen in folgender Höhe Vertragsinhalt:

- a) 3% monatlich des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 1 Buchstaben a bis c und Ziff. 2 Buchst. a. Die Vertragsstrafe ist nach dem prozentualen Erfüllungsverhältnis zu berechnen, das zum Ende der jeweiligen Leistungszeit festzustellen ist. Bei Verzug über den Vertragszeitraum hinaus beträgt die Vertragsstrafe 0,1 % des Veredlungslohnes für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- b) 0,2 % des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. b für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- c) 0,05 % des Veredlungslohnes bei Verzug gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. d für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- d) 6% des Veredlungslohnes oder des betroffenen Teiles des Veredlungslohnes bei Vertragsverletzungen gemäß § 12 Ziff. 1 Buchstaben e und f sowie Ziff. 2 Buchstaben c und g;
- e) 5 DM für jeden vom Verzug betroffenen Mustercoupon gemäß § 12 Ziff. 1 Buchst. d sowie Ziff. 2 Buchst. c, und zwar für jeden Tag der Vertragsverletzung;
- f) 25 DM für jeden nicht qualitätsgerecht veredelten Mustercoupon gemäß § 12 Ziff. 2 Buchst. f.

## § 14

## Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge, soweit die Leistung und Abnahme von Textilveredlungen nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgt.